



Tierärztekammer Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Littenstr.108, 10179 Berlin (Mitte)

Telefon: 030 - 312 18 75

Telefax: 030 - 312 60 52

Internet: www.tieraerztekammer-berlin.de

E-Mail: tieraerztekammer-berlin@gmx.de

Präsidentin

Telefon: 030 – 844 18 598

Mobil: 0176 20746201

Telefax: 030 - 312 60 52

ratsch@tieraerztekammer-berlin.de

17.02.2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur FerkNarkSachV

Zu A

Es wird vom BMEL festgestellt, dass es zur betäubungslosen Ferkelkastration schon jetzt mehrere Alternativen gibt: Jungebermast. Immunokastration, Kastration unter Narkose (durch TierärztInnen). Angeblich werden diese Verfahren „*insbesondere von der Wirtschaft als nicht flächendeckend geeignet angesehen*“.

Warum hier gerade die Narkose mit Isofluran, durchgeführt von Nicht-TierärztInnen, Abhilfe schaffen soll, ist weder mit dem wirtschaftlichen Argument noch mit dem Bezug auf *kleinstrukturierte Bereiche* zu begründen. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme von Professor Lahrmann (6.2.2019, E-Mail). Die reguläre Narkose durch den Tierarzt steht jetzt schon zur Verfügung. Die Kastration muss dann nicht unbedingt innerhalb der ersten Lebensstage durchgeführt werden. Entsprechend wäre eine Durchführung während der Bestandsbesuche möglich.

Tatsächlich stehen mit der Jungebermast und der Immunokastration zwei Methoden zur Verfügung, die ohne chirurgischen Eingriff an den Tieren auskommen. Es werden den Tieren keine bzw. im Falle der Impfung nur sehr geringe Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt. Das hier noch Optimierungsbedarf besteht, ist unbestritten (Haltungsbedingungen bei Ebermast, ggf. geringeres Endmastgewicht, automatisierte Detektion von sog. „Stinkern“ am Schlachthof; bessere Aufklärung der VerbraucherInnen hinsichtlich geimpfter Schweine). Investitionen sollten in diese Richtung getätigt werden, statt Beihilfen für die Anschaffung von Isoflurannarkosegeräten in Aussicht zu stellen.

Grundsätzlich sollen wirtschaftliche Belange nicht über Belange des Tierschutzes gestellt werden. Im Tierschutzgesetz heißt es im § 7a Absatz 2 Nr. 4 „*Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.*“

„Darüber hinaus enthält Abs. 2 Nr. 4 einen allgemeinen Grundsatz, der auf jeden belastenden Umgang mit dem Tier Anwendung findet, also auch Haltung, Schlachtung, Ausbildung, Training, allgemeine Eingriffe und auf sonstige Nutzung. Dies zeigt u.a. der Erst-recht-Schluss: Wenn schon in einem Bereich, in dem die menschliche Handlungsfreiheit durch das vorbehaltlose Grundrecht der Forschungs- und Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) besonders stark geschützt ist, Kosten-, Arbeits- und Zeitgründe keine Rechtfertigung für zugefügte Schmerzen, Leiden oder Schäden bilden können, dann gilt dasselbe erst recht für Tiernutzungen, bei denen dem Nutzer „nur“ Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt (zB Art 12, 14 uÄ) zur Seite stehen“ (Hirth, Maisack, Moritz, Kommentar zum TierSchG, S. 308, § 7a RdNr. 19).

Zu B

Die Durchführung der Narkose und Betäubung von Tieren sollte grundsätzlich in der Hand der Tierärztinnen und Tierärzte bleiben. Insbesondere Narkosezwischenfälle erfordern Maßnahmen und Medikamente, die dem Landwirt bzw. der Landwirtin oder anderen sachkundigen Personen nicht zur Verfügung stehen.

Zu C

Auch bei Beibehaltung der Rechtslage könnte Isofluran in vielen Betrieben bei der Kastration z.B. im Rahmen der Bestandsbetreuung eingesetzt werden. Isofluran wird allerdings nicht als das Mittel der Wahl angesehen. Es gibt andere Alternativen zur betäubungslosen Kastration, wie bereits unter A aufgeführt.

Zur Verordnung selbst:

Zu § 1

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelung nur für Ferkel unter acht Tage gelten soll? Bei einer regelrechten Betäubung (Narkose) ist die Notwendigkeit des Festhaltens an dieser Altersgrenze nicht ersichtlich.

Zu § 2

Grundsätzlich sollte die Betäubung in tierärztlicher Hand bleiben.

Zu § 4 (1)

Isofluran ist kein Schmerzmittel. Insofern muss die Schmerzfreiheit auch bereits während der Narkose sichergestellt sein und nicht erst „nach dem Nachlassen der Betäubung“. Das Schmerzmittel muss deshalb rechtzeitig vor der Kastration verabreicht werden, so dass es zum Zeitpunkt des ersten Schnitts wirkt. Auf die Gefahren des Stresses durch vermehrtes händeln der Tiere hat bereits Prof. Tacke hingewiesen.

Zu § 4 (3)

Die Forderungen zur Durchführung der Kastration sind zu unbestimmt. Was genau sind „hygienische Bedingungen“, „geeignete chirurgische Methoden“ oder „geeignete Instrumente“? Es sollten hier schon konkretere Hinweise gegeben werden oder zumindest auf entsprechende Regelwerke der guten veterinärmedizinischen Praxis oder technische Regeln hingewiesen werden.

Zu § 5

Die Räume, in denen die Betäubung durchgeführt werden soll, „müssen trocken, sauber, gut belüftet und leicht zu reinigen sein.“ Haben LandwirtInnen solche Räume? Was genau ist „gut belüftet“? Was bedeutet „leicht zu reinigen“? Müssen die Räume gefliest sein?

Es fehlt ein Hinweis darauf, dass keine Narkosegase in die Umgebungsluft abgegeben werden dürfen. Es muss eine Narkosegasabsaugeinrichtung vorhanden sein.

Zu § 7 (1)

Einrichtungen, die Lehrgänge oder Fortbildungen durchführen, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden (vermutlich die Veterinärämter). Die Kriterien der Anerkennung sind in Nr. 2 eher ungenau beschrieben. Sie müssen baulich, technisch und hinsichtlich der Personalausstattung die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb erfüllen. Wieder gibt es keine konkreten Hinweise, welche Maßstäbe hier angesetzt werden sollen. Auch im besonderen Teil des Entwurfes gibt es keine näheren Angaben dazu. Die zuständige Behörde entscheidet über die Anerkennung. Ohne konkrete Grundlagen (Mindestanforderungen) besteht die Gefahr von differierenden Forderungen, je nach Behörde.

Zu § 7 (2)

Die Lehrgangsinhalte können nicht in 6 Stunden angemessen vermittelt werden. Die Angabe „mindestens“ 6 Stunden ist nicht hilfreich, da ja auf einheitliche Ausbildungskriterien Wert gelegt wird. Deshalb sollte die Anzahl der Stunden genau festgelegt werden. Es fehlen darüber hinaus auch Aspekte, wie technisches Havariemanagement und Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit dies für das betreffende Betäubungsverfahren notwendig ist. Von Bedeutung ist auch die präanästhetische Untersuchung. Kranke Ferkel dürfen nicht anästhesiert werden (siehe auch Stellungnahme Tacke).

Außerdem soll der theoretische Teil eine praktische Demonstration der ordnungsgemäßen Betäubung beinhalten. Was genau wird da wie demonstriert? Wird ein Ferkel betäubt? Wird es auch kastriert, wenn es schon betäubt wird? Durch wen erfolgt diese Demonstration?

Es handelt sich dabei dann um einen **Tierversuch gemäß § 7 (2) Satz 2 Nr. 3 TierSchG** (Eingriffe oder Behandlungen zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken)!

Der Prüfungsausschuss soll aus drei Personen bestehen, davon zwei weitere „geeignete Mitglieder“. Wer können diese geeigneten Mitglieder sein außer fachkundige TierärztInnen?

Zu § 7 (3)

Zur Praxisphase fehlen Angaben zur Mindestdauer und zur Anzahl der Ferkel, die in dieser Zeit betäubt werden sollten. Es wird keine Aussage darüber getroffen, ob zum Lehrinhalt auch die Kastration der Ferkel gehört.

Auch hier geht es darum, dass auftretende Schmerzen schon während der Betäubung vermieden werden sollen und nicht nur nach dem Nachlassen der Betäubung.

Der anleitende Tierarzt oder die anleitende Tierärztin stellt eine Bescheinigung über die absolvierte Praxisphase aus. Dafür ist es erforderlich, dass einheitliche Bedingungen für die Praxisphase und die Bescheinigung vorliegen. So wie der Entwurf jetzt formuliert ist, besteht hier eine große Beliebigkeit. Die Prüfung soll von einem fachkundigen Tierarzt oder einer fachkundigen Tierärztin abgenommen werden. Wieso ist hier nur ein/e Prüfer/in vorgesehen, wohingegen bei der Abnahme der theoretischen Prüfung drei Personen prüfen sollen?

Der/die Prüfer/in darf nicht in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling stehen. Hierzu gibt es einen widersprüchlichen Kommentar im besonderen Teil auf Seite 12 letzter Satz zu § 7. Dort heißt es: *Der anleitende Tierarzt oder die anleitende Tierärztin in der Praxisphase und der Prüfer bzw. die Prüferin können **personenidentisch** oder **personenverschieden** sein.* Personenidentisch dürfen sie ja wohl nicht sein, insbesondere dann nicht, wenn hier der/die bestandsbetreuende TierärztIn die Anleitung in der praktischen Phase durchgeführt hat. Der Kommentar widerspricht dem Verordnungstext.

Zu § 7 (4)

Die Inhalte des Fortbildungslehrgangs werden nicht näher beschrieben. Was soll in den **mindestens** 3 Stunden gelehrt werden? Wieviel Stunden sollen es maximal sein? Wie wird hier Einheitlichkeit gewährleistet?

Die Fortbildung soll auch die Demonstration der praktischen Fähigkeiten beinhalten. Was genau ist damit gemeint? Soll eine Kastration mit Schmerzausschaltung und Isoflurannarkose durchgeführt werden?

Zu § 8

Bezüglich der Dokumentation sollte auch darauf hingewiesen werden, dass bezüglich der angewendeten Arzneimittel die Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) einzuhalten ist. Diese Nachweise müssen im Übrigen 5 Jahre aufgehoben werden und nicht nur 12 Monate.

Ordnungswidrigkeiten

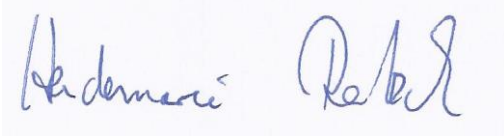
Dem Referentenentwurf fehlen völlig Regelungen, wie bei Verstoß gegen die Verordnung verfahren werden soll. Wie soll eine mögliche Zuwiderhandlung gegen die Vorgaben dieser Verordnung geahndet werden?

Fazit

Die Verordnung ist entbehrlich. Es stehen genügend Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung, bei denen das Tierwohl vorrangig berücksichtigt wird.

s.a. Ausführungen unter A-C.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows two handwritten signatures in blue ink on a light blue background. The signature on the left is 'Heidemarie Ratsch' and the signature on the right is 'Mechthild Ladwig-Wiegard'.

Dr. Heidemarie Ratsch
Präsidentin

Dr. Mechthild Ladwig-Wiegard
Ausschuss Tierschutz und Tierschutzethik